

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

36 (23.6.1882)

Verordnungs-Blatt

ber

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 35462. G.D. Freifahrt der Reichstags-Abgeordneten.
- Nr. 34373. B. Combinirbare Rundreisebillete.
- Nr. 34653. B. Verkehr Bad. Bahn-Schweizer. Nordostbahn.

- Nr. 34452. B. Bayerisch-Württembergischer Verkehr.
- Nr. 34602. B. Pfälzisch-Württembergischer Verkehr.
- Nr. 34656. B. Deutsch-Italienischer Verkehr via Brenner.
- Nr. 34751. B. Deutsch-Italienischer Tarif der Gotthardroute.
- Nr. 34487. G.D. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 35462. G.D. Die Reichstags-Abgeordneten sind berechtigt, während der Dauer der Vertagung des Reichstags bis 30. November d. J. ihre Freikarten zu benutzen. Das betreffende Personal ist sofort entsprechend zu verständigen.

Personenverkehr.

Nr. 34373. B. Vom 25. Juni d. J. an sind die combinirbaren Schweizerischen Rundreisebillete auch bei den Stationen Heidelberg und Karlsruhe zum Verlaufe aufgelegt und daselbst ebenso wie in Waldshut unter den im Verordnungs-Blatt Nr. 37 vom v. J. (Verfügung Nr. 41181. B.) bekannt gegebenen Bedingungen zu beziehen.

Nr. 34653. B. Am 1. Juli d. J. wird für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Schweizerischen Nordostbahn, der Böhmerbahn und der Wädenswil-Einsiedeln-Bahn andererseits ein neuer Tarif in Kraft treten, durch welchen die bisherigen Tarife sammt Nachträgen

- a. für den Personenverkehr Badische Bahn-Schweizerische Nordostbahn vom 1. Januar 1877,
 - b. für den Personenverkehr Badische Bahn-Schweizerische Nationalbahn vom 20. August 1875
- aufgehoben werden.

Sämmtliche im Tarif vorgesehenen Billete werden neu hergestellt und durch das Material- und Drucksachenbureau t. H. abgegeben werden. Ausgenommen sind die Stationen Basel und Waldshut, welche nur einen Theil der Billete in ständiger (gedruckter) Serie erhalten, im Uebrigen aber Blanco-Billete auszugeben haben.

Die unbrauchbar werdenden Billete sind in der Rechnung vom Monat Juni in Abgang zu schreiben.

Bezüglich der Schnellzugs-Zuschlagbillete wird bemerkt, daß im Allgemeinen die internen Zuschlagbillete nach Basel bezw. nach Singen in Verwendung zu nehmen sind, was in allen Fällen zutrifft, wo im Tarif die Taxen dieser Billetsorte nur in der Frankenwährung angegeben erscheinen. Besondere Schnellzugs-Zuschlagbillete werden hiernach nur denjenigen nördlich von Offenburg gelegenen Stationen (einschließlich Offenburg) zugehen, welche laut Tarif directe Billete mit facultativer Gültigkeit via Basel oder via Triberg-Singen ausgeben und welche Relationen da-

durch gekennzeichnet sind, daß die Taxen der Schnellzugszuschlagbillete sowohl in der Franken- als in der Markwährung ausgelegt sind. Die in dieser Hinsicht erlassene Ueberdruckverfügung vom 30. November 1879 Nr. 76856. B. behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Für Kinderbillete (Seite 4 Ziff. 5 der Tarifvorschriften) sind gewöhnliche, durch einen Abschnitt verkürzte Billete zu verwenden. Der Abschnitt ist so zu bewerkstelligen, daß keine für die Gültigkeit als Fahrtausweis nöthigen Billettheile in Wegfall kommen. Jedenfalls muß aus dem auf der Station verbleibenden und am Schlusse des Monats als unbrauchbar zu verrechnenden Abschnitt die Controlnummer des Billets sowie die Abgangs- und Bestimmungstation, welche letztere nöthigenfalls mit der Feder notirt werden können, zu ersehen sein. Die Einsendung an die Controle geschieht in üblicher Weise mit den unbrauchbaren Billeten. Muster über die zulässige Art und Weise der Billettrennung werden den Dienststellen zugesendet.

Gleichzeitig mit obigem Tarif wird der Tarif für die Beförderung von Reisegepäck zwischen der diesseitigen Bahn und den Eingangs erwähnten Schweizer Bahnen vom 1. Januar 1877 in neuer Auflage erscheinen. Derselbe ist wie bisher für die directe Abfertigung von Gepäck zwischen solchen Stationen anzuwenden, für welche der Personentarif keine Taxen enthält. Diejenigen Stationen, welche nach den neuen Tarifen zur directen Abfertigung von Gepäck nicht mehr in der Lage sind, haben die vorhandenen Gepäckmanualien mit Lieferschein an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Exemplare der neuen Tarife sind den beteiligten Stationen k. H. zugegangen.

Güterverkehr.

Nr. 34452. B. Unter Aufhebung des Bayerisch-Württembergischen Gütertarifs vom 1. Januar 1878 nebst Nachtrag I hierzu, sowie der Holzausnahmetarife vom 1. Juli 1880 und vom 1. September 1880 ist mit Wirkung vom 1. Juni l. J. ein neuer Tarif in Kraft getreten. Außer den bisherigen Transitstrecken Würzburg-Mergentheim und Würzburg-Osterburken kommen für den neuen Tarif als weitere Transitstrecken in Betracht:

1. Wertheim-Mergentheim und Wertheim-Osterburken,
2. Heidelberg-Bretten und Heidelberg-Pforzheim,
3. Eberbach-Jagstfeld.

Den beteiligten Dienststellen wird der Tarif in der nöthigen Anzahl Dienstereplare k. H. zugehen.

Nr. 34602. B. Im Pälzisch-Württembergischen Gütertarif vom 1. Mai 1882 ist auf Seite 57 der Frachtfas Mülhacker W. B. - Verbach in Specialtarif II von 0,78 auf 0,77 zu berichtigen.

Nr. 34656. B. Zu dem Tarife für den Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Brenner vom 1. Oktober 1880 gelangt ein vom 15. Juni bis Ende Juli l. J. gültiger Nachtrag III, Aenderungen und Ergänzungen der Waarenklassifikation enthaltend, zur Ausgabe, welcher unentgeltlich an das Publikum abzulassen ist.

Der vorausgehende Nachtrag II hat für die diesseitigen Stationen keine Geltung.

Nr. 34751. B. In dem mit diesseitiger Verfügung vom 26. Mai l. J. Nr. 29941. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 29) eingeführten Deutsch-Italienischen Gütertarif der Gotthardroute, Theil III, sind nachstehende Berichtigungen vorzunehmen:

	Fes.	Fes.
Seite 43: Darmstadt, Gilgut b von	178,60	auf 183,90,
deßgleichen bei Gruppe I		
Verona von	—	„ 178,60,
„ 112: Dillenburg in Klasse III		
von	44,55	„ 74,55,
Dillenburg in Klasse VIII		
von	35,02	„ 25,02,
„ 113: Sevelsberg in Klasse V		
von	61,20	„ 64,20,
„ 114: Langendreer in Klasse VIII		
von	28,50	„ 28,80

Mittheilungen.

Nr. 34487. G.D. Nach Mittheilung der Direktion der Main-Neckarbahn sind bei dieser Bahn die Stellen des Betriebsinspektors in die eines Oberbetriebsinspektors, der Eisenbahnbaumeister in die von Bau- und Betriebsinspektoren und der Maschinenmeister in die von Maschineninspektoren umgewandelt worden.